



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 18/08**

Ausgabedatum: 24.10.2008

Inhalt

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Semitistik	S. 749
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master- Studiengang – Besonderer Teil – English Studies/Anglistik	S. 773
Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang zum Master of Arts in Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis der Universität Heidelberg, der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	S. 795

Fortsetzung S. 748

- Einrichtung des nicht konsekutiven Masterstudiengangs
„Magister Legum in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruct.)“ zum WS 2008/2009
an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg **S. 821**
- Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs
„Anglistik“ zum Sommersemester 2009 an der Neuphilologischen
Fakultät der Universität Heidelberg **S. 823**
- Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs
„Semitistik“ zum WS 2009/10 an der Philosophischen Fakultät
der Universität Heidelberg **S. 825**

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Semitistik

vom 30. September 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Semitistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2008 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Semitistik ist eine Vertiefung der Kenntnisse der arabischen und aramäischen Sprach- und Kulturräume innerhalb des breiteren Kontexts der semitischen Sprachwissenschaft.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Semitistik sowie die mündliche Abschlussprüfung, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer oder arabischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auch im MA-Bereich die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums Semitistik an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anrechnungen werden vom Prüfungsausschuss nach Abs. 1 bis 4 vorgenommen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Semitistik eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Semitistik nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten
 2. die erfolgreich bestanden Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten

- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn
- die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Semitistik bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Semitistik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches
 3. der mündlichen Abschlussprüfung,
 4. der Masterarbeit.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
 - studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2)
 - mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)
 - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4)abgelegt werden.

- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Ablegender letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache oder, auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der Prüfenden, in englischer Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Semiotik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Semitistik ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache oder, auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis des Betreuenden, in englischer Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

MA-Studiengang Hauptfach

Dauer:	4 Semester		
Lehrveranstaltungen		62	LP
Masterarbeit		30	LP
Prüfungen		8	LP
		100	LP

Arabisch (mit Vorkenntnissen) und Aramäisch (mit Vorkenntnissen)

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-1	Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-2	Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-3	
Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-1	Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-2	Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-3	
Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-1	Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-2	Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-3	
	Seminar Sem. Phil. 2 SWS 5 LP VerSem-1		
			Masterarbeit 30 LP MAHFSem-1
			Prüfungen 8 LP MAHFSem-2
6 SWS	8 SWS	6 SWS	
19 LP	24 LP	19 LP	38 LP

oder:

Arabisch (mit Vorkenntnissen) und Aramäisch (ohne Vorkenntnisse)

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-1	Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-2	Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-3	
Sprachkurs Aramäisch I 4 SWS 6 LP IntAram-1	Sprachkurs Aramäisch II 4 SWS 6 LP IntAram-2	Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP IntAram-3	
Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-1	Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-2	Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-3	
	Seminar Sem. Phil. 2 SWS 5 LP VerSem-1		
			Masterarbeit 30 LP MAHFSem-1
			Prüfungen 8 LP MAHFSem-2
8 SWS	10 SWS	6 SWS	
19 LP	24 LP	19 LP	38 LP

oder:

Arabisch (ohne Vorkenntnisse) und Aramäisch (mit Vorkenntnissen)

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
Sprachkurs Arabisch I 6 SWS 6 LP IntArab-1	Sprachkurs Arabisch II 6 SWS 6 LP IntArab-2	Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP IntArab-3	
Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-1	Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-2	Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-3	
Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-1	Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-2	Forschungsseminar 2 SWS 7 LP ForSem-3	
	Seminar Sem. Phil. 2 SWS 5 LP VerSem-1		
			Masterarbeit 30 LP MAHFSem-1
			Prüfungen 8 LP MAHFSem-2
10 SWS	12 SWS	6 SWS	
19 LP	24 LP	19 LP	38 LP

MA-Studiengang Begleitfach

Dauer:	4 Semester		
Lehrveranstaltungen		18	LP
Prüfungen		2	LP
		20	LP

Arabisch (mit Vorkenntnissen)

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-1	Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-2	Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP VerArab-3	
			Prüfung 2 LP MABFSem-1
2 SWS 6 LP	2 SWS 6 LP	2 SWS 6 LP	2 LP

oder:

Arabisch (ohne Vorkenntnisse)

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
Sprachkurs Arabisch I 6 SWS 6 LP IntArab-1	Sprachkurs Arabisch II 6 SWS 6 LP IntArab-2	Hauptseminar Arabisch 2 SWS 6 LP IntArab-3	
			Prüfung 2 LP MABFSem-1
6 SWS 6 LP	6 SWS 6 LP	2 SWS 6 LP	2 LP

oder:

Aramäisch (mit Vorkenntnissen)

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-1	Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-2	Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP VerAram-3	
			Prüfung 2 LP MABFSem-1
2 SWS	2 SWS	2 SWS	
6 LP	6 LP	6 LP	2 LP

*oder:***Aramäisch (ohne Vorkenntnisse)**

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
Sprachkurs Aramäisch I 4 SWS 6 LP IntAram-1	Sprachkurs Aramäisch II 4 SWS 6 LP IntAram-2	Hauptseminar Aramäisch 2 SWS 6 LP IntAram-3	
			Prüfung 2 LP MABFSem-1
4 SWS	4 SWS	2 SWS	
6 LP	6 LP	6 LP	2 LP

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
– Besonderer Teil –
English Studies/Anglistik**

vom 30. September 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2008 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Master-Studiengang English Studies/Anglistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30 September 2008 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

Der konsekutive Master-Studiengang English Studies/Anglistik baut im Schwerpunkt Sprachwissenschaft auf einem vorher erworbenen B.A. in Englischer Philologie oder in anglistischer Sprachwissenschaft auf und hat einen forschungspraktischen Schwerpunkt. Er bildet die gesamte Breite der historischen und modernen Sprachwissenschaft ab, bietet aber zugleich die Möglichkeit zur Vertiefung einzelner Bereiche nach eigener Wahl. Die Ausrichtung auf die Forschung wird im gesamten Lehrangebot gewährleistet.

Im Schwerpunkt Literaturwissenschaft baut o.g. Studiengang auf einem vorher erworbenen B.A. in Englischer Philologie oder in anglistischer bzw. amerikanistischer Literaturwissenschaft auf und hat einen forschungspraktischen Schwerpunkt. Er bildet die gesamte Breite der anglistischen und amerikanistischen Literaturwissenschaft bis hin zu kulturwissenschaftlichen und komparatistischen Fragestellungen ab, bietet aber zugleich die Möglichkeit zur Vertiefung einzelner Bereiche nach eigener Wahl. Die Ausrichtung auf die Forschung wird im gesamten Lehrangebot gewährleistet.

Das sprachwissenschaftliche Begleitfach baut ebenfalls auf einem vorher erworbenen B.A. in Englischer Philologie oder in anglistischer Sprachwissenschaft auf. Es vermittelt exemplarisch fortgeschrittene Fragestellungen und Methoden der historischen und modernen Sprachwissenschaft und bietet damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin kontrastiv bzw. interdisziplinär zu erweitern.

Das literaturwissenschaftliche Begleitfach baut ebenfalls auf einem vorher erworbenen B.A. in Englischer Philologie oder in anglistischer bzw. amerikanistischer Literaturwissenschaft auf. Es vermittelt exemplarisch fortgeschrittene Fragestellungen und Methoden der anglistischen und amerikanistischen Literaturwissenschaft bis hin zur Kulturwissenschaft und bietet damit die Möglichkeit, eine im Hauptfach studierte Disziplin komparatistisch bzw. interdisziplinär zu erweitern.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 Punkt 2 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Sprachwissenschaft gelegt, kann als Begleitfach auch Englische Literaturwissenschaft (siehe Anlage 2) gewählt werden. Wird der Schwerpunkt des Masterstudiengangs auf die Literaturwissenschaft gelegt, kann als Begleitfach auch Englische Sprachwissenschaft (siehe Anlage 2) gewählt werden. Das Begleitfach kann auch durch das Modul 'Methodologie und Forschungspraxis' (siehe Anlage 3) ersetzt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 54 Leistungspunkten.

§ 5 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 30. September 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung des Master-Studiengangs English Studies / Anglistik (Hauptfach) im Schwerpunkt Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft

- 1. Modulübersicht 1: Schwerpunkt Sprachwissenschaft**
- 2. Modulübersicht 2: Schwerpunkt Literaturwissenschaft**
- 3. Modulbeschreibung für die Module des Hauptfachs**

Anlage 2: Modularisierung des Begleitfachs Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft

- 1. Modulübersicht 1: Begleitfach Sprachwissenschaft**
- 2. Modulübersicht 2: Begleitfach Literaturwissenschaft**
- 3. Modulbeschreibung für die Module des Begleitfachs**

Anlage 3: Modulbeschreibung für das Modul 'Methodology and Research / Methodologie und Forschungspraxis'

Legende:

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft; S = Sprachpraxis

HF = Hauptfach; BF = Begleitfach

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; OS = Oberseminar; Ü = Übung; Tut = Tutorium; Koll. = Kolloquium

V/N = Vor- / Nachbereitung

LP = Leistungspunkte

Anlage 1: Modularisierung des Master-Studiengangs English Studies / Anglistik (Hauptfach) im Schwerpunkt Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft

1. Modulübersicht 1: Schwerpunkt Sprachwissenschaft: → 70 LP (plus 20 LP Begleitfach bzw. Modul 'Methodologie und Forschungspraxis' plus 30 LP MA-Arbeit)

Semester	MA English Studies / Anglistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft		Begleitfach oder Modul Methodologie und Forschungspraxis
4	MA Thesis / MA-Arbeit (PM, 30 LP)	Final Oral Exam / Mündliche Abschlussprüfung (PM, 4LP)	20 LP
3	Select Issues in English Usage / Ausgewählte Probleme der englischen Sprachpraxis (PM, 12 LP)	Graduate Studies in English Linguistics / Graduiertenmodul Sprachwissenschaft (PM, 16 LP)	
2		Advanced Studies in English Linguistics / Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (PM, 20 LP)	
1		Introduction to Research in English Linguistics / Grundlagenkolloquium Sprachwissenschaft (PM, 8 LP)	

2. Modulübersicht 2: Schwerpunkt Literaturwissenschaft: → 70 LP
 (plus 20 LP Begleitfach bzw. Modul 'Methodologie und
 Forschungspraxis' plus 30 LP MA-Arbeit)

Semester	MA English Studies / Anglistik mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft		Begleitfach oder Modul Methodologie und Forschungspraxis
4	MA Thesis / MA-Arbeit (PM, 30 LP)		Final Oral Exam / Mündliche Abschlussprüfung (PM, 4LP)
3	Select Issues in English Usage / Ausgewählte Probleme der englischen Sprachpraxis (PM, 12 LP)	Graduate Studies in Literature / Graduiertenmodul Literaturwissenschaft (WPM, 16 LP)	
2		Advanced Studies in Literature / Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (PM, 20 LP)	
1		Introduction to Research in Literature / Grundlagenkolloquium Literaturwissenschaft (PM, 8 LP)	Intermediate Studies in Literature / Aufbaumodul Literaturwissenschaft (PM, 10 LP)

3. Modulbeschreibung für die Module des Hauptfachs

► Linguistics / Sprachwissenschaft

Introduction to Research in English Linguistics / Grundlagenkolloquium Sprachwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Introduction to Research in English Linguistics / Grundlagenkolloquium Sprachwissenschaft	Schwerpunkt SW: PM	1. Sem.		2		8
Grundlagenkolloquium Sprachwissenschaft			Koll.	2	Kontakt V/N Ref./Protokoll o.ä. + mündl. und/oder schriftl. Prüfung	1 3 4 8

Intermediate Studies in English Linguistics / Aufbaumodul Sprachwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Intermediate Studies in English Linguistics / Aufbaumodul Sprachwissenschaft	Schwerpunkt SW: PM	1. Sem.		4		10
VL SW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1 4
Proseminar SW, das nicht im BA belegt wurde (historisch oder modern) (Voraussetzung: PS I SW oder Äquivalent)			PS II	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 2 1 2 6

Advanced Studies in English Linguistics / Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Advanced Studies in English Linguistics / Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	Schwerpunkt SW: PM	2. Sem.		6			20
VL SW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1	4
Hauptseminar SW (Voraussetzung: PS II SW)			HS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3	8
Hauptseminar SW (Voraussetzung: PS II SW)			HS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3	8

Graduate Studies in English Linguistics / Gradiertenmodul Sprachwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modularität und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Graduate Studies in English Linguistics / Gradiertenmodul Sprachwissenschaft	Schwerpunkt SW: PM	3. Sem.		4			16
Oberseminar SW (Voraussetzung: HS SW)			OS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3	8
Kurse/Übungen/Projekte nach Wahl aus dem Pool „Methodologie und Forschungspraxis“ im Umfang von insgesamt 8 LP ¹ oder Projektseminar SW (Voraussetzung: „Einführung ins Projektmanagement“) oder Hauptseminar SW (Voraussetzung: PS II SW) oder Oberseminar SW (Voraussetzung: HS SW)			Versch.	---	Siehe Modul „Methodologie und Forschungspraxis“ (Anlage 3)		8
			Projektseminar bzw. HS bzw. OS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3	

1 Nur für Studierende, die dieses Modul nicht als „Begleitfach“ gewählt haben.

► **Literary Studies/ Literaturwissenschaft**

Introduction to Research in Literature / Grundlagenkolloquium Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Introduction to Research in Literature/ Grundlagenkolloquium Literaturwissenschaft	Schwerpunkt LW: PM	1. Sem.		2			8
Grundlagenkolloquium Literaturwissenschaft			Koll.	2	Kontakt V/N Ref./Protokoll o.ä. + mündl. und/oder schrift. Prüfung	1 3 4	8

Intermediate Studies in Literature / Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Intermediate Studies in Literature / Aufbaumodul Literaturwissenschaft	Schwerpunkt LW: PM	1. Sem.		4			10
VL LW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1	4
Proseminar LW (Voraussetzung: PS I LW oder Äquivalent)			PS II	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 2 1 2	6

Advanced Studies in Literature / Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Advanced Studies in Literature / Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	Schwerpunkt LW: PM	2. Sem.		6		20
VL LW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1 4
Hauptseminar LW (Voraussetzung: PS II LW)			HS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3 8
Hauptseminar LW (Voraussetzung: PS II LW)			HS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3 8

Graduate Studies in Literature / Graduiertenmodul Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Graduate Studies in Literature / Graduiertenmodul Literaturwissenschaft	Schwerpunkt LW: PM	3. Sem.		4			16
Oberseminar LW (Voraussetzung: HS LW)			OS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3	8
Kurse/Übungen/ Projekte nach Wahl aus dem Pool „Methodologie und Forschungspraxis“ im Umfang von insgesamt 8 LP ¹ oder Projektseminar LW (Voraussetzung: „Einführung ins Projektmanagement“) oder Hauptseminar LW (Voraussetzung: PS II LW) oder Oberseminar LW (Voraussetzung: HS LW)			Versch.	---	Siehe Modul „Methodologie und Forschungspraxis“ (Anlage 3)		8
			Projektseminar bzw. HS bzw. OS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3	

1 Nur für Studierende, die dieses Modul nicht als „Begleitfach“ gewählt haben.

► **Language / Sprachpraxis**

Select Issues in English Usage / Ausgewählte Probleme der englischen Sprachpraxis

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Select Issues in English Usage / Ausgewählte Probleme der englischen Sprachpraxis	Schwerpunkt SW: PM Schwerpunkt LW: PM	1.-3. Sem.		6		12
Übung nach Wahl aus "Stylistics", die nicht im BA belegt wurde ¹			Ü	2	Kontakt V/N mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 2 1 4
Übung nach Wahl aus "Advanced Writing", die nicht im BA belegt wurde ¹			Ü	2	Kontakt V/N mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 2 1 4
Übung nach Wahl aus "Advanced English in Use" ¹			Ü	2	Kontakt V/N mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 2 1 4

1 Voraussetzung: „Grammar“ und „Writing“ oder Äquivalent

► **Prüfungsmodule**

Prüfungsmodul *MA Thesis / MA-Arbeit*

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
MA Thesis / MA-Arbeit	Hauptfach: PM	4. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Monate	30 LP

Prüfungsmodul *Final Oral Exam / Mündliche Abschlussprüfung*

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Final Oral Exam / Mündliche Abschlussprüfung	Hauptfach: PM	4. Sem.	Eigenstudium	max. 4 Wochen	4 LP

Anlage 2: Modularisierung des Begleitfachs Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft

1. Modulübersicht 1: Begleitfach Sprachwissenschaft → 20 LP

Semester	Begleitfach Sprachwissenschaft			Hauptfach
4				70 LP plus 30 LP MA- Arbeit
3	Advanced Seminar in English Linguistics / Vertiefungsseminar Sprachwissenschaft (PM, 8 LP)			
2	Essential Intermediate Studies in English Linguistics / Verkürztes Aufbaumodul Sprachwissenschaft (WPM, 8 LP)	oder	Lectures in English Linguistics / Vorlesungen zur Sprachwissenschaft (WPM, 8 LP)	
1				

1 Studierende des Masterstudiengangs English Studies / Anglistik mit Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft können dieses Modul durch eine weitere sprachwissenschaftliche Vorlesung ersetzen.

2. Modulübersicht 2: Begleitfach Literaturwissenschaft → 20 LP

Semester	Begleitfach Literaturwissenschaft			Hauptfach
4				70 LP plus 30 LP MA- Arbeit
3	Advanced Seminar in Literature / Vertiefungsseminar Literaturwissenschaft (PM, 8 LP)			
2	Essential Intermediate Studies in Literature / Verkürztes Aufbaumodul Literaturwissenschaft (WPM, 8 LP)	oder	Lectures in Literary Studies / Vorlesungen zur Literaturwissenschaft (WPM, 8 LP)	
1				

1 Studierende des Masterstudiengangs English Studies / Anglistik mit Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft können dieses Modul durch eine weitere literaturwissenschaftliche Vorlesung ersetzen.

3. Modulbeschreibung für die Module des Begleitfachs

► **Linguistics/ Sprachwissenschaft**

Essential Intermediate Studies in English Linguistics / Verkürztes Aufbaumodul Sprachwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Essential Intermediate Studies in English Linguistics / Verkürztes Aufbaumodul Sprachwissenschaft	BF SW: WPM	1.-2. Sem.		4		8
VL SW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1 4
Proseminar SW, das nicht im BA belegt wurde (historisch oder modern) (Voraussetzung: PS I SW oder Äquivalent)			PS II	2	Kontakt V/N mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 1 2 4

Lectures in English Linguistics / Vorlesungen zur Sprachwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Lectures in English Linguistics / Vorlesungen zur Sprachwissenschaft	BF SW: WPM	1.-2. Sem.		4		8
VL SW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1 4
VL SW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1 4

Advanced Seminar in English Linguistics / Vertiefungsseminar Sprachwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Advanced Seminar in English Linguistics / Vertiefungsseminar Sprachwissenschaft	BF SW: PM	3. Sem.		2		8
Hauptseminar SW (Voraussetzung: PS II SW)			HS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3 8

► **Literary Studies/ Literaturwissenschaft****Essential Intermediate Studies in Literature/ Verkürztes Aufbaumodul Literaturwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Essential Intermediate Studies in Literature/ Aufbaumodul Literaturwissenschaft	BF LW: WPM	1.-2. Sem.		4		8
VL LW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1 4
Proseminar LW (Voraussetzung: PS I LW oder Äquivalent)			PS II	2	Kontakt V/N mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 1 2 4

Lectures in Literary Studies / Vorlesungen zur Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Lectures in Literary Studies / Vorlesungen zur Literaturwissenschaft	BF LW: WPM	1.-2. Sem.		4		8
VL LW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1 4
VL LW			VL	2	Kontakt V/N Schriftl. oder mündl. Prüf.	1 2 1 4

Advanced Seminar in Literature / Vertiefungsseminar Literaturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Advanced Seminar in Literature / Vertiefungsseminar Literaturwissenschaft	BF LW: PM	3. Sem.		2		8
Hauptseminar LW (Voraussetzung: PS II LW)			HS	2	Kontakt V/N Referat mündl. und/oder schriftl. Prüf.	1 3 1 3 8

► **Language / Sprachpraxis**

Essential Issues in English Usage / Kernfragen der englischen Sprachpraxis ¹

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP						
Essential Issues in English Usage / Kernfragen der englischen Sprachpraxis	BF SW: PM BF LW: PM	1.-2. Sem.		2		4						
Übung nach Wahl aus "Stylistics", die nicht im BA belegt wurde ² oder Übung nach Wahl aus "Advanced Writing", die nicht im BA belegt wurde ² oder Übung nach Wahl aus "Advanced English in Use" ²			Ü	2	Kontakt V/N mündl. und/oder schriftl. Prüf.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> </tr> </table>	1	4	2		1	
1	4											
2												
1												

¹ Studierende des Masterstudiengangs English Studies / Anglistik mit Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft können dieses Modul durch eine weitere literaturwissenschaftliche Vorlesung ersetzen; Studierende im genannten Studiengang mit Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft können das Modul durch eine weitere sprachwissenschaftliche Vorlesung ersetzen.

² Voraussetzung: „Grammar“ und „Writing“ oder Äquivalent.

Anlage 3: Modulbeschreibung für das Modul 'Methodology and Research / Methodologie und Forschungspraxis'

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Methodology and Research / Methodologie und Forschungspraxis¹		1.-4. Sem.		---			20
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten – SW oder LW nach Wahl	Pflicht		Übung	2	Kontakt V/N Research Design	1 1 1	3
Oral and Written Presentation of Research in English	Pflicht		Übung (SW, LW und S)	2	Kontakt V/N Präsentation	1 1 1	3
Einführung ins Projektmanagement (Voraussetzung für Teilnahme an einem Projektseminar)	Wahl		Übung	1	Kontakt V/N Projektplanung	0,5 1 1,5	3
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht	Wahl		Konferenz/ Workshop	---	Einzelfallprüfung (1 LP je 30 Stunden): Präsenzzeit mit V/N und Anfertigung eines Berichts		2-3
Workshoporganisation/ Exkursion/ Inszenierung eines Theaterstücks o.ä.	Wahl		Versch.	---	Einzelfallprüfung (1 LP je 30 Stunden): Präsenzzeit mit V/N und Dokumentation		2-4
Forschungsrelevante übergreifende Kompetenzen, Forschungspraktikum o.ä.	Wahl		Versch.	---	Einzelfallprüfung (1 LP je 30 Stunden)		1-3
Leitung eines Tutoriums	Wahl		Tut.	2	V/N Kontakt/ Durchführung	1-3 1	2-4
Weitere Kurse/Übungen/ Projekte nach Absprache mit dem zuständigen Studienberater	Wahl		Versch.	---	Einzelfallprüfung (1 LP je 30 Stunden)		max. 4 LP

1 Anmerkung: Es müssen Kurse/Übungen/Projekte etc. im Umfang von insgesamt 20 LP gewählt werden; die Veranstaltungen „*Planung und Durchführung von Forschungsprojekten*“ und „*Oral and Written Presentation of Research in English*“ sind Pflichtveranstaltungen dieses Moduls.

**Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang
zum Master of Arts in
Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis
der Universität Heidelberg,
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt,
der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und
der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg**

vom 30. September 2008

Auf Grund von § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Februar 2007 und am 15. Juli 2008, der Senat der Fachhochschule Freiburg am 26. November 2007 sowie mit Eilentscheid des Rektors vom 8. April 2008, der Senat der Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg am 12. Dezember 2007 und mit Eilentscheid des Rektors vom 7. Juli 2008 und auf Grund der §§ 20 und 40 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Rat der Fachhochschule Darmstadt am 21. April 2008 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 30. September 2008 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Durchführung und Organisation
- § 2 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Wiederholungen und Fristen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Urkunde

III. Externenprüfung

- § 23 Externenprüfung

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Inkrafttreten

Anhang 1: Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Durchführung und Organisation

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den nicht-konsekutiven Studiengang **Diakonie - Führungsverantwortung für christlich-soziale Praxis mit dem Abschluss Master of Arts**, der in Kooperation zwischen der Universität Heidelberg und den Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Reutlingen-Ludwigsburg angeboten wird. Er stellt die deutsche Version des europäischen Masterstudiengangs Diaconia and Christian Social Praxis dar, an denen Universitäten in Oslo, Uppsala, Helsinki und Prag beteiligt sind.

- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die beteiligten Hochschulen einen Studienplan. Der Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird durch die beteiligten Hochschulen in der Zulassungs- bzw. Einschreibeordnung geregelt. Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs können die beteiligten Hochschulen einen Gemeinsamen Ausschuss bilden.
- (4) Das Nähere zur Besetzung und den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses regeln die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen durch gleichlautende Beschlüsse.

§ 2 Zweck des Studiums und der Masterprüfung

- (1) Gegenstand des Studiengangs **Diakonie - Führungsverantwortung für christlich-soziale Praxis** ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Sozial- und Humanwissenschaften, Diakonie und Theologie sowie sozialwirtschaftliches Management. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte verantwortlichen Handelns in den Arbeitsfeldern der Diakonie und der freien Wohlfahrtspflege. Der Studiengang berücksichtigt die interkulturellen und interreligiösen Aspekte sozialen Handelns und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.
- (2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird durch die beteiligten Hochschulen der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „M.A.“ verliehen mit dem Diploma Supplement „in **Diakonie - Führungsverantwortung für christlich-soziale Praxis (Diaconia and Christian Social Praxis)**“. Masterprüfungen des europäischen Masterstudiengangs Diaconia and Christian Social Praxis, die an den kooperierenden Hochschulen in Oslo, Uppsala, Helsinki und Prag erfolgreich abgeschlossen werden, sind als Masterprüfungen im Sinne dieser Ordnung zu betrachten. Auf Antrag werden die einschlägigen Urkunden (Prüfungszeugnis und Diplom) als eigene Urkunden anerkannt (= Nostrifikation).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. Die Regelstudienzeit bei Vollzeitstudium beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt acht Semester. Hierin eingeschlossen ist die Zeit für die Prüfungen sowie die Erstellung der Master-Arbeit. Der Studienverlauf für das Vollzeitstudium ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Das Studium wird semesterbezogen angeboten.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen Leistungen entspricht 120 Credits.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende sechs Mitglieder an:
 - a. je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin von jeder der vier beteiligten Hochschulen. Eine der Professorinnen oder einer der Professoren¹ wird zum vorsitzenden Mitglied bestimmt. Er oder sie führt die Bezeichnung Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin

¹ Die Bezeichnung Professor oder Professorin schließt Juniorprofessor und Juniorprofessorin ein.

- b. eine Studentin/ein Student des Studiengangs mit beratende Stimme,
 - c. ein Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Je ein Mitglied nach Abs. 2 Nummer a. wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und von den zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachhochschulen bestellt. Das Mitglied nach Abs. 2 Nummer b. und das Mitglied nach Abs. 2 Nummer c. wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann dem Gemeinsamen Ausschuss nach § 2 übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des studierenden Mitglieds, das auf ein Jahr bestellt wird. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Art der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 vor Beginn eines jeden Studienjahrganges fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühest möglich den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (8) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nummer a. berichten den zuständigen Gremien ihrer Hochschule regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Verteilung der Noten sowie die Zahl der erteilten Grade. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung im Weiterbildungsstudiengang.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Studierenden können zwei Prüfende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit vorschlagen. Auf die Befolgung dieses Vorschlags besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen und zu Betreuenden der Masterarbeit sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn nicht genug sonstige Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden und nachgewiesen werden, können bis zur Hälfte der nach § 4 Abs. 3 geforderten Zahl an Credits angerechnet werden. Von der Anerkennung ausgenommen ist die Master-Arbeit.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang in Diakonie-Führungsverantwortung in christlich sozialer Praxis oder verwandten Fächern an einer Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (4) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (7) Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Prüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die Master-Arbeit
 3. Vortrag und Disputation über die Master-Arbeit
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, kurstypischen Arbeiten (z. B. Konzeptionsentwürfe, Fallanalysen).
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Kolloquien, Referaten, Vorträgen.
- (4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Außerdem dienen Modulprüfungen dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.

-
- (2) Soweit Klausurarbeiten als schriftliche Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1 vorgesehen sind, dauern sie 90 Minuten.
 - (3) In drei Modulen gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit. Hausarbeiten werden nach Thema, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung vom Lehrenden festgelegt. Sie können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Nach Maßgabe des bzw. der Lehrenden sind Hausarbeiten durch einen Fachvortrag zu ergänzen. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwischen zwei und sechs Wochen.
 - (4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
 - (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegt.
 - (6) Bei Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit oder kurstypische Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
 - (7) Den Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 6) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und beträgt pro Kandidat zwischen 30 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen,
 2. der Masterarbeit,
 3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Module abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 9 bzw. mündlich gem. § 10.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden Württemberg und Hessen als gleichwertige anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

2. im Master-Studiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang in Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis nicht verloren hat,
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen über
4. das Bestehen von 8 der im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulprüfungen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem gleichnamigen oder verwandten Master-Studiengang bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in §12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die Studierende bzw. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich sozialer Praxis oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren haben,
 4. die Studierende bzw. der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen oder eines verwandten Studienganges befindet.

§ 14 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Master-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus den Bereichen Diakonie und Sozialmanagement selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen, die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen können. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (8) Der Studierende bzw. die Studierende muss spätestens sechs Wochen nachdem die letzte Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bestanden wurde und alle weiteren Scheine (regelmäßige Teilnahme) erworben wurden die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Frist versäumt, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (9) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist in begründeten Ausnahmefällen einmal um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Diesem Antrag haben die Studierenden eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei Abgabe der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß §6 Abs. 2 zu bewerten. Darunter soll die Lehrperson sein, die die Arbeit betreut hat; eine der beiden Lehrpersonen soll der Professorenschaft angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (5) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Die Masterarbeit (zusammen mit Vortrag und Disputation nach § 16) entspricht 20 Credits.

§ 16 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

- (1) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigen sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 45 Minuten. Sie können in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:
 1. die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
 2. ein beisitzendes Mitglied.
- (2) Vortrag und Disputation sollen in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt.
- (3) Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, der Masterarbeit sowie von Vortrag und Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

§ 18 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den Credits gewichteten Module als gewogenes arithmetisches Mittel.
 - (2) Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.
- (11) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-of-Arts-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-of-Arts-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Wiederholungen und Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (12) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit, die Note von Vortrag und Disputation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan oder der Dekanin der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache wird beigelegt. Das „Diploma Supplement“ enthält ergänzende Informationen, insbesondere über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 22 Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird unterzeichnet von
 - dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät für die Universität Heidelberg,
 - dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- (13) Die Urkunde wird mit dem Siegel der Institution versehen, die die Urkunde ausstellt.

III. Externenprüfung

§ 23 Externenprüfung

- (1) Im Master-Studiengang Diakonie - Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis besteht die Möglichkeit, die Masterprüfung als nichtimmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.
- (2) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig angesehene Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 - b) eine hinreichende Vorbildung nachweist, die eine Zulassung in den Masterstudiengang Diakonie - Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis ermöglichen würde,
 - c) den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 4 erbringt,
 - d) nicht an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist,
 - e) seinen Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Diakonie - Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis nicht verloren hat,
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 a) bis d) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Diakonie - Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 2 Buchstabe b) wird als erbracht angesehen, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden über:

- eine erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Modulen und Lehrveranstaltungen

Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(5) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Prüfling ein Thema zu einer Masterarbeit zugeteilt. Die Regelungen über die Masterarbeit, den mündlichen Vortrag mit Disputation und das Bestehen der Masterprüfung gelten entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen

- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, die Regelungen des § 34 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes bzw. § 23 Abs. 6 des hessischen Hochschulgesetzes zu beachten.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Masterarbeit bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige Master-of-Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Heidelberg, den 30.09.08

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Darmstadt, den 11.08.08

Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin der Evangelischen Fachhochschule
Darmstadt

Freiburg, den 14.08.08

Prof. Dr. Reiner Marquard
Rektor der Evangelischen Fachhochschule
Freiburg

Ludwigsburg, den 26.08.08

Prof. Dr. Norbert Collmar.
Rektor der Evangelischen Fachhochschule
Reutlingen-Ludwigsburg

Anhang 1: Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP/LP
Grundlegende Werte in Sozialarbeit und Gesundheitswesen, wahlweise in: - Theologie der Diakonie - Wertorientierungen in Europäischen Traditionen	Hausarbeit	10
Wohlfahrtssysteme, Zivilgesellschaft und Menschenwürde	Präsentation	10
Management und Organisation in diakonischer und ethischer Perspektive	Hausarbeit	10
Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden und wissenschaftliche Projektentwicklung	Präsentation und Diskussion eines persönlichen Projekts	10
Professionsethik	Dokumentation und einer aktuellen ethischen Diskussion oder eines Konzepts für die Arbeit mit Ehrenamtlichen	10
Diakoniewissenschaft: Grundlagen, Geschichte und wissenschaftliche Entwicklung	Hausarbeit	10
Beratung, Seelsorge und Case Management	Fallanalyse	10
Operatives Management, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising	Präsentation und Diskussion eines persönlichen Projekts	10
Praktische Erfahrungen und Projekte in der Diakonie	Bericht mit Problemdiskussion und -reflexion	10

Dazu : Masterarbeit (inkl. Disputation):

30

Anhang 2: Exemplarischer Studienplan

Semester	Modul	Heidelberg	Modul	Ludwigsburg
I	1a	Anthropologische und soziale Modelle in der Bibel	5	Professionstheorie und Ehrenamt/Professionsethik I
	1a	Christliche Spiritualität und diakonisches Engagement	5	Berufsethische Theorien und handlungsbezogene ethische Herausforderungen
	Ggfs. Alternative 1b von Darmstadt			
		Heidelberg		Darmstadt
II	2	Politische Ordnung, Sozialstaat und Wohlfahrt in Europa	7	Kommunikation und Seelsorge
	2	Marginalisierte Gruppen in Europa (Migranten, Frauen u.ä.) als Herausforderung für den Sozialstaat	7	Care Management und Gesprächsmethoden
		Heidelberg		Freiburg
III	4	Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden I: Analyse und Konstruktion, empirische Methoden	aus Ludwigsburg 8	Marketingtechniken, Public Relations, Kommunikationskampagnen, Fundraising
	4	Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden II: Hermeneutik, Machtstrukturen, Forschungsprojekt		
	6	Diakoniewissenschaft I: Biblische Grundlagen und Geschichte	8	Rechnungswesen, Kostenrechnung, Finanzplanung, Erfolgsfaktoren, Controlling
	6	Theologie der Diakonie/Caritas Human- und Sozialwissenschaften in Diakonie		
		Heidelberg		
IV	3	Grundlagen der Organisationsentwicklung und -leitung, Wertemangement	aus Freiburg	Zeit für Masterarbeit
	3	Personalentwicklung (inkl. Gender), Führungs-, Organisations- und Unternehmensethik		Für Studierende, die im zweiten Jahr den Zyklus beginnen: Modul 7 in Darmstadt (s.o)

Modul 9: Praktische Erfahrungen (Heidelberg, 1 mal pro Jahr)

- 3 Einführungstage und 2 Auswertungstage (= 40 Präsenzstunden werden in Heidelberg veranstaltet)
- Praxiseinsatzplanung und ggfs. Besuche (= 20 Deputatsstunden)

BEMERKUNGEN:

- a) Bei dieser Veranstaltungsfolge können Studierende einmal jährlich beginnen, wenn Modul 7 (Verantwortung Darmstadt) im 2. Und im 4. Semester angeboten wird.

Jeweils eines der von den Fachhochschulen angebotenen Module kann am Ort der Fachhochschule durchgeführt werden (1 Reisetag pro Woche, pro Student), das zweite muss in Heidelberg durchgeführt werden (1 Reisetag pro Woche pro Dozent). Ausnahme: das Alternativmodul 1b bräuchte nicht in jedem Jahr angeboten werden.

**Einrichtung des nicht konsekutiven Masterstudiengangs
„Magister Legum in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruct.)“
zum WS 2008/2009
an der Juristischen Fakultät
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung eines weiterbildenden Masterstudiengangs „Master of Laws in Corporate Restructuring“, der Prüfungs-, der Zulassungs- und der Gebührenordnung für diesen Studiengang wird zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 der Änderung der Bezeichnung für den Studiengang „Master of Laws in Corporate Restructuring (LL.M. corp. restruct.) in „Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M.corp.restruct.)“ zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudiengangs zum Wintersemester 2008/09 mit Erlass vom 04.06.2008 (Az.: 41-812.69-49/1) zugestimmt.

Die Genehmigung des Masterstudiengangs erfolgt zunächst befristet bis Ende des Wintersemesters 2012/13."

gez. Dr. Susanne Klöpping
Dezernat 2

**Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs
„Anglistik“
zum Sommersemester 2009
an der Neuphilologischen Fakultät
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 12.02.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung sowie der Prüfungs- und Zulassungssatzung für den Master-Studiengang „Anglistik“ wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudiengangs „Anglistik“ zum Sommersemester 2009 mit Erlass vom 19.09.2008 (Az.: 41-812.69-44/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudiengangs erfolgt zunächst befristet für fünf Jahre, also bis Ende des Sommersemesters 2014."

gez. Dr. Susanne Klöpping
Dezernat 2

**Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs
„Semitistik“
zum WS 2009/10
an der Philosophischen Fakultät
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.07.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung sowie der Prüfungs- und Zulassungssatzung für den Master-Studiengang „Semitistik“ wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudiengangs „Semitistik“ zum Wintersemester 2009/10 mit Erlass vom 19.09.2008 (Az.: 41-812.69-45/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudiengangs erfolgt zunächst befristet für fünf Jahre, also bis Ende des Sommersemesters 2014."

gez. Dr. Susanne Klöpping
Dezernat 2

